Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz

WASSER-ENTNAHME-ENTGELT

in Bayern

Inhalt

1. Für welche Wasserentnahmen wird das Entgelt erhoben? S. 04
2. Wer ist zur Zahlung des Wasserentnahmeentgelts verpflichtet? S. 04
3. Welche Ausnahmen von der Entgeltpflicht bestehen? S. 04
4. Ab welcher Menge muss ich das Wasserentnahmeentgelt bezahlen? S. 06
5. Wie hoch ist der Entgeltsatz? S. 06
6. Wie wird das Wasserentnahmeentgelt berechnet und welcher Wert wird zugrunde gelegt? S. 06
7. Wie übermittle ich die tatsächliche Entnahmemenge? S. 07
8. Von wem erhalte ich einen Festsetzungsbescheid? S. 08
9. Wann erhalte ich einen Festsetzungsbescheid? S. 08
10. Bis wann muss ich das Wasserentnahmeentgelt zahlen? S. 09
11. Wofür werden die Einnahmen verwendet? S. 09

Wo finde ich weitere Informationen zum Wasserentnahmeentgelt? S. 10

An welche Stelle wende ich mich bei Fragen?

1. Für welche Wasserentnahmen wird das Entgelt erhoben?

Grundsätzlich sind **alle Grundwasserentnahmen** – d. h. das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser – entgeltpflichtig , die den **Freibetrag** von 5.000 m^3 pro Kalenderjahr und Entgeltpflichtigem (s. Punkt 4) **übersteigen** und für die keine gesetzliche **Ausnahme von der Entgeltpflicht** greift (siehe Punkt 3).

2. Wer ist zur Zahlung des Wasserentnahmeentgelts verpflichtet?

Zur Zahlung verpflichtet ist der **Inhaber der wasserrechtlichen Zulassung** (nicht der Entnehmer) bzw. derjenige, der ohne Zulassung Grundwasser entnimmt, obwohl diese erforderlich wäre (gem. Art. 78 Abs. 2 BayWG).

3. Welche Ausnahmen von der Entgeltpflicht bestehen?

Ein Entgelt wird – neben dem allgemeinen Freibetrag – nicht erhoben für folgende Grundwasserentnahmen (Art. 78 Abs. 3 BayWG):

Gemeinnützige Grundwasserentnahmen

- zur **Gefahrenabwehr** (§ 8 Abs. 2 WHG), *bspw. Löschen von Bränden*,
- für Übungen und Erprobungen für **Zwecke der Verteidigung** oder der **Abwehr von Gefahren** für die öffentliche Sicherheit (§ 8 Abs. 2 WHG),
- im Rahmen von **Boden- oder Grundwassersanierungen**,
- für Maßnahmen zu Zwecken des
    - **Hochwasserschutzes** bei einer Ausbaupflicht zum Wohl der Allgemeinheit (Art. 39 BayWG), *bspw. Grundwasserbenutzungen bei Schöpfwerken*,

- des **Trinkwasserschutzes**, *bspw. Abwehrbrunnen für die Trinkwasserversorgung*,
- der staatlichen **Überleitung von Wasser aus einem Gewässer in ein anderes**, *insb. Wassertransfers von einem Flussgebiet in ein anderes*,
- oder ausschließlich der **Ökologie**, *bspw. Maßnahmen zur Wiedervernässung der Moore oder zum Wasserrückhalt in der Fläche*,
- sowie für **rein staatliche Zwecke**.

Privatnützige Grundwasserentnahmen

- die nur einmalig für einen beantragten Zeitraum unter zwei Jahren durchgeführt werden, *bspw. Pumpversuche und Bauwasserhaltungen*,
- zulassungsfreie Benutzungen des Grundwassers gemäß § 46 Abs. 1 WHG oder Art. 29 Abs. 1 BayWG, *bspw. Gartenbrunnen, Tränken des Viehs außerhalb des Hofbetriebs*,
- zur **thermischen Nutzung**, soweit das Wasser ohne weitere Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit dem Grundwasser, hilfsweise einem oberirdischen Gewässer, unmittelbar wieder zugeführt wird, *bspw.* ***Kühlwassernutzungen***,
- aus **oberflächennahem Grundwasser**, bei denen vorher Wasser aus oberirdischen Gewässern künstlich mittels Versickerung diesem Grundwasser zu Zwecken der Reinigung zugeführt wurde, soweit die entnommene Grundwassermenge, die dem Grundwasser zugeführte Wassermenge nicht übersteigt,
- aus **staatlich anerkannten Heilquellen**, soweit das Wasser nicht für die gewerbliche Getränkeabfüllung oder Getränkeherstellung verwendet wird,
- für Zwecke der **Fischerei**,
- für Zwecke der **erneuerbaren Energien**, *bspw.* ***Grundwasserwärmepumpe****, Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme*,
- durch **Wasser- und Bodenverbände** zum Zwecke der landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Bewässerung.

Weitere Ausnahmetatbestände bestehen nicht.

4. Ab welcher Menge muss ich das Wasserentnahmeentgelt bezahlen?

Sofern keine der unter Art. 78 Abs. 3 BayWG genannten Ausnahmen auf Sie zutrifft, ist eine Grundwasserentnahme entgeltpflichtig. Sie zahlen allerdings nur für die entnommenen Kubikmeter, die den Freibetrag übersteigen (Art. 78 Abs. 3 Nr. 13 BayWG).

- **Automatischer Abzug:**
  Der Freibetrag wird Ihnen automatisch von der genehmigten bzw. übermittelten Entnahmemenge abgezogen, somit ist keine gesonderte Geltendmachung erforderlich.
- **Höhe des Freibetrags:**
  - In 2026: 2.500 m^3 pro Entnahmeberechtigten (nur halbes Jahr als Bemessungsgrundlage)
  - Ab 2027: 5.000 m^3 pro Entnahmeberechtigten.

5. Wie hoch ist der Entgeltsatz?

Der Entgeltsatz beträgt einheitlich 0,10 EUR pro entnommenen Kubikmeter Grundwasser.

6. Wie wird das Wasserentnahmeentgelt berechnet und welcher Wert wird zugrunde gelegt?

Für die Berechnung des Wasserentnahmeentgelts wird die **genehmigte Entnahmemenge** zugrunde gelegt, außer Sie melden bis zum 1.3. des Folgejahres die **tatsächliche Entnahmemenge**.

Die Berechnung erfolgt wie folgt:
(genehmigte oder tatsächliche Entnahmemenge – Freibetrag) x 0,10 EUR/m^3

Bei Wasserentnahmen zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung reduziert sich die tatsächlich entnommene Wassermenge um zwei Prozent (Art. 79 Abs. 1 Satz 4 BayWG).

7. Wie übermittle ich die tatsächliche Entnahmemenge?

Im **Dezember 2026** erhalten Sie ein **zweites Informationsschreiben** zur Meldung Ihrer Wasserentnahmemenge. Die Erfassung erfolgt grundsätzlich digital über Aufruf des Meldeformulars per QR-Code. Wir empfehlen Ihnen, den jeweiligen Verbrauchsstand zum 31. Dezember abzulesen. Entsprechende Dokumente zur Glaubhaftmachung (Bsp.: Foto des Zählerstands der Wasseruhr; Art. 79 Abs. 1 Satz 1 BayWG) sind bei der Angabe der tatsächlichen Entnahmemenge entsprechend zu übermitteln.

Sofern Sie den Vorgaben der Eigenüberwachungsverordnung unterliegen, erhalten Sie kein weiteres Informationsschreiben und es entfällt die Meldung über QR-Code. In diesen Fällen genügt die Eingabe der tatsächlichen Entnahmemenge wie bisher über die Meldeplattform „porta-Was“.

8. Von wem erhalte ich einen Festsetzungsbescheid?

Sie erhalten den Festsetzungsbescheid über das Wasserentnahmeentgelt postalisch und in der Regel von der Behörde, von der Sie den Zulassungsbescheid zur Grundwasserentnahme erhalten haben. Dies ist meistens die Kreisverwaltungsbehörde (KVB), d. h. Landratsamt oder kreisfreie Stadt.

> Sofern Sie über Wasserentnahmerechte in mehreren Landkreisen bzw. kreisfreien Städten verfügen, ist die KVB zuständig, bei der Sie die meisten Wasserzulassungen haben. Sofern eine Pattsituation besteht, d. h. gleich viele Wasserzulassungen in Landkreisen bzw. kreisfreien Städten vorhanden sind, wird die KVB zuständig, welche die am längsten gültige Grundwasserzulassung erstellt hat. Die für Sie zuständige Behörde berücksichtigt alle entgeltpflichtigen Grundwasserbenutzungen, auch die in anderen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten.

9. Wann erhalte ich einen Festsetzungsbescheid?

Der erste Festsetzungsbescheid wird voraussichtlich im 2. Quartal 2027 verschickt. Ab 2028 werden die Festsetzungsbescheide ebenfalls jeweils im 2. Quartal versendet, um einen jährlichen Abrechnungszyklus für das jeweilige Vorjahr zu erzielen. Die Behörden haben für die Festsetzung des Wasserentnahmeentgelts eine Frist von vier Jahren (vgl. Art. 80 Abs. 1 Satz 2 BayWG).

10. Bis wann muss ich das Wasserentnahmeentgelt zahlen?

Das Wasserentnahmeentgelt ist einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheids fällig (Art. 80 Abs. 2 BayWG). Anfechtungsklagen gegen den Festsetzungsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung (Art. 80 Abs. 1 Satz 3 BayWG).

11. Wofür werden die Einnahmen verwendet?

Die Einnahmen des Wasserentnahmeentgelts unterliegen der gesetzlichen Zweckbindung (Art. 81 BayWG) und werden für Maßnahmen des effektiven Wasser- und Trinkwasserschutzes sowie der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung verwendet.

Wo finde ich weitere Informationen zum Wasserentnahmeentgelt?

Weiterführende Informationen zum Wasserentnahmeentgelt können Sie den FAQ auf der Internetseite des StMUV entnehmen: www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/novelle_baywg

An welche Stelle wende ich mich bei Fragen?

Bei Fragen wenden Sie sich an das für Sie zuständige Landratsamt oder die kreisfreie Stadt.

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV)
Rosenkavalierplatz 2, 81925 München
E-Mail: poststelle@stmuv.bayern.de
Internet: www.stmuv.bayern.de
Druck: Safner Druck & Verlags GmbH
Mittelgrundstraße 24/28, 96170 Priesendorf
Stand: August 2026

© StMUV, alle Rechte vorbehalten
Gedruckt auf Papier aus 100 % Altpapier

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die publizistische Verwertung der Veröffentlichung – auch von Teilen – wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie – wenn möglich – mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt. Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.

BAYERN I DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.